



# Der Neabsolutismus

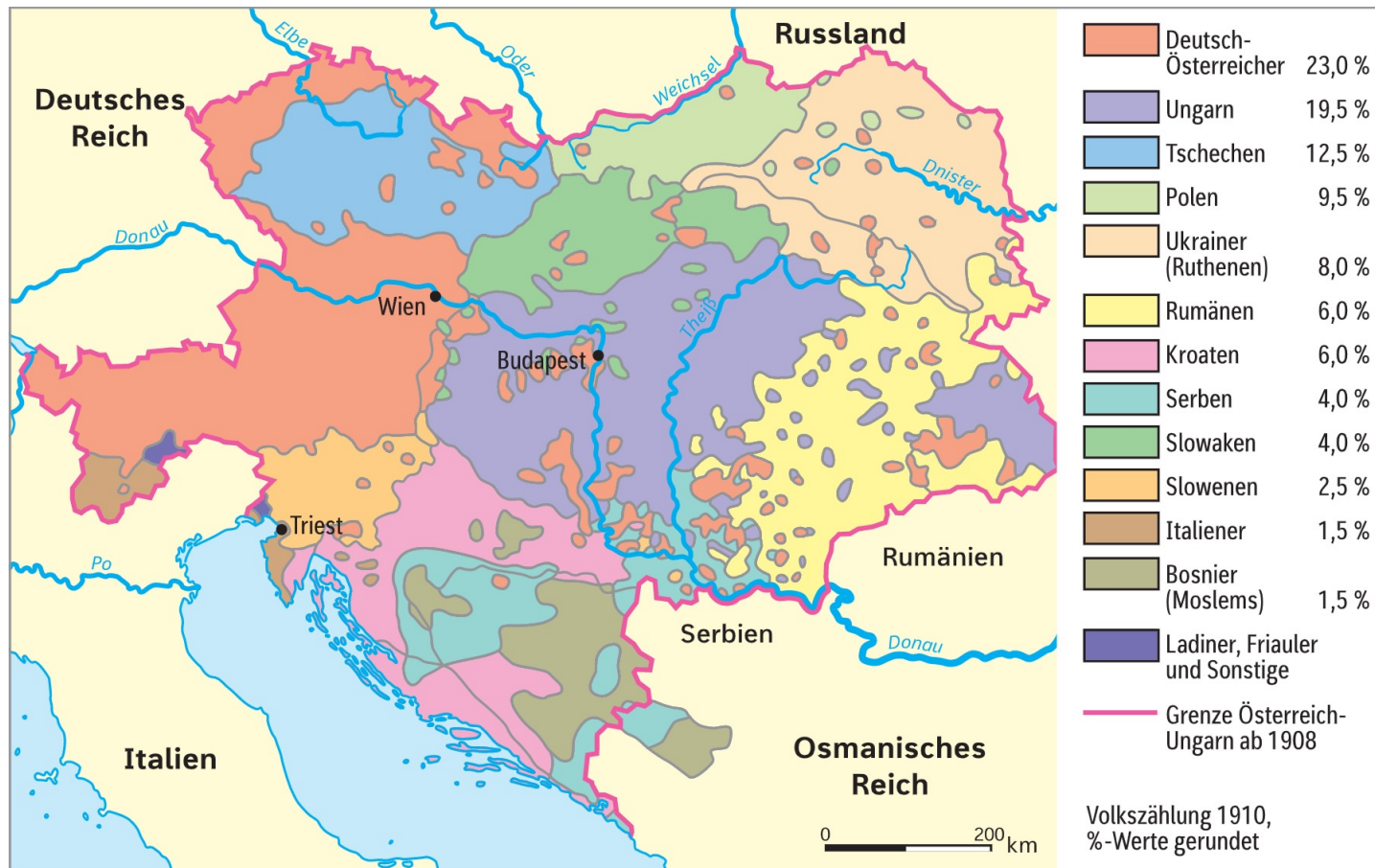
Verfassung und Ausgleich

Quelle: <https://images.app.goo.gl/cfnRsfTdqPdetQuJ8>

# Neoabsolutismus in Österreich

- Demokratische oder liberale Gedanken militärisch unterdrückt
- Nach Revolution 1848 → Befreiung der Bauern aus Grundherrschaft aktiv
- Rückkehr Metternichs aus Londoner Exil 1851 → keine polit. Funktion mehr
  
- Kaiser Franz Joseph regiert seit 1848 erst achtzehnjährig absolutistisch
  - Geriet zunehmend unter Kritik aufgrund außenpolitischer Fehler → Russland Krimkrieg 1853
  
- Reichstag von Kremsier → sollte demokratische Verfassung erarbeiten
  - Problem des Zusammenschlusses aufgrund des Vielvölkerstaats der Habsburger
  - Kronländer sollten in nationale Kreise aufgeteilt werden
  - Kaiser nur mehr Vetorecht gegenüber Beschlüssen des Reichstages
  - Regierung nur mehr gegenüber Reichstag verantwortlich → **Beschluss aller Nationen!**

# Vielvölkerstaat der Habsburger um 1867



Quelle: Schulbuch GO! 6 S. 129

# Weg zur Verfassung

- Innenpolitische Probleme (→ Abtretung der Lombardei an Sardinien 1859) zwangen Kaiser Franz Joseph Forderung nach Verfassung nachzugeben
- Verhandlungen gestalteten sich sehr schwierig
  - Zu viele unterschiedliche politische Verhältnisse im Vielvölkerstaat
  - Deutschen → sahen sich als Bewohner der Kernländer der Habsburger-Dynastie
  - Ungarn → sahen sich als Mittelpunkt der Kronländer
  - DEU und HUN forderten Sonderrechte → kein Zugeständnis der anderen Sprachgruppen
  - Ringen um Verfassung benötigte insgesamt **acht Jahre!**
- Neben nationalen Problemen auch Konflikte zwischen Zentralisten und Föderalisten
  - **Zentralisten** → v.a. Deutschnationale sahen sich als legitime Herren im Habsburgerstaat
    - Forderung einer zentralisierten Verwaltung von Wien ausgehend
  - **Föderalisten** → v.a. Tschechen, Polen und klerikale Vertreter des österr. Alpenraums
    - Forderung nach eigenständigen Verwaltungen in den Kronländern selbst

# Schlacht von Königgrätz

- Weitere militärische Niederlage trieb Verfassungsfrage voran → Schlacht von Königgrätz 1866 gegen Preußen
- Seit Otto von Bismarck ab 1860 deutsche Außenpolitik mitbestimmte wurde die Zugehörigkeit Österreichs im Deutschen Bund immer wieder in Frage gestellt
- Preußen verlangte 1866 Austritt Österreichs aus dem Deutschen Bund → Kriegsbeginn
  - Süddeutschland auf der Seite Österreichs und Norddeutschland mit Italien verbündet
- Sieg der Preußen → Abtritt Venetiens durch Österreich und Verlust der Führungsrolle innerhalb Deutschlands



Quelle: <https://images.app.goo.gl/Bspc4cWTiyujuiUW9>

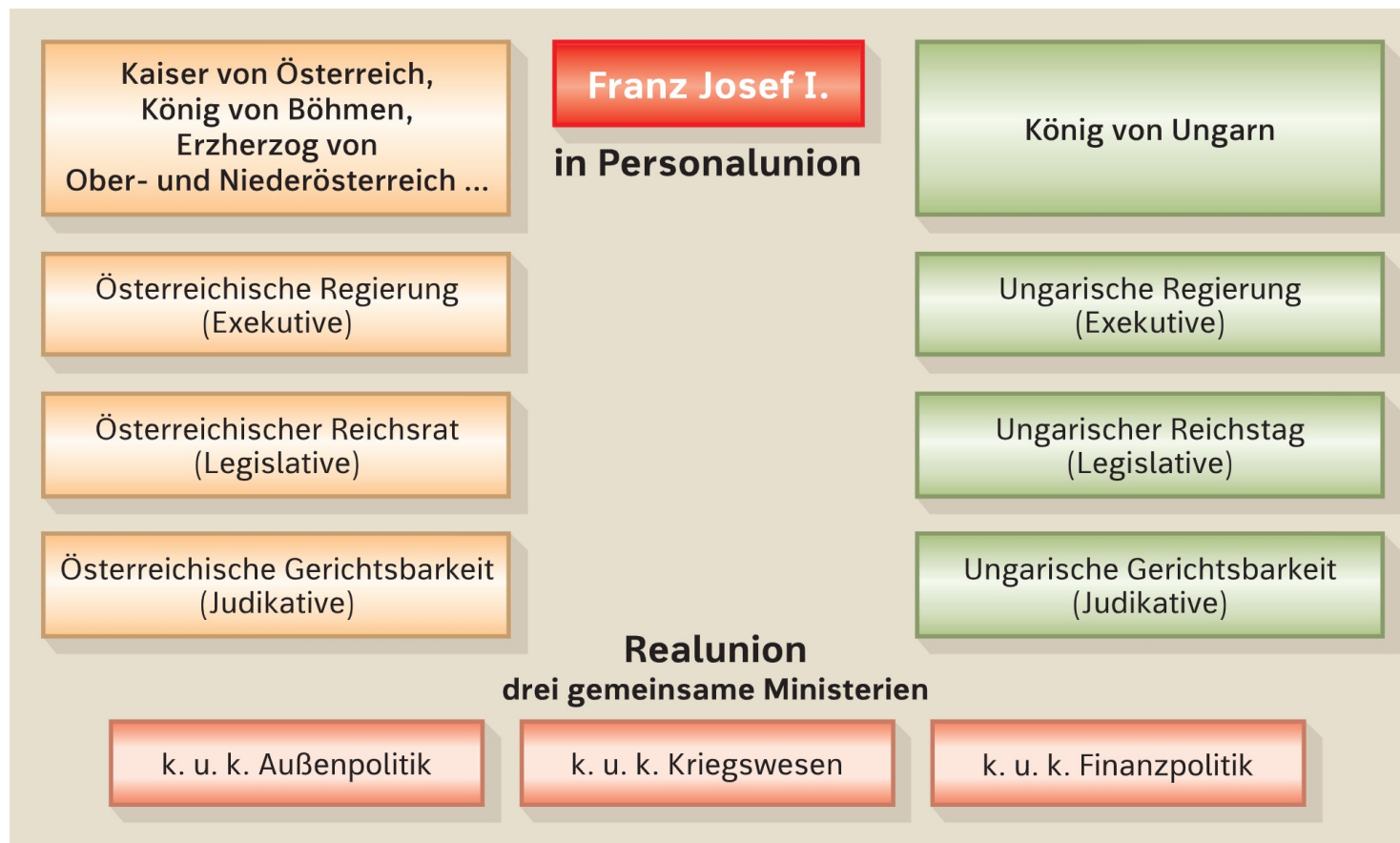
# „Ausgleich“

- Nach Schlacht von Königgrätz → Ungarn setzt Idee des „**Dualismus**“ (**Zweiheit**) durch
- Im „Ausgleich“ wird Kaiserreich Österreich zu Doppelmonarchie Österreich-Ungarn
  - Folge → österreichische und ungarische Reichshälften → wenige verbindende Institutionen
- Franz Joseph regierte in der sogenannten **Personalunion**
  - Blieb Kaiser von Österreich und König von Ungarn → gemeinsamer Monarch
- Aufrechterhaltung dreier Ministerien die sich um gemeinsame Angelegenheiten kümmerten
  - k.u.k. Außenpolitik, k.u.k. Kriegswesen und k.u.k. Finanzpolitik → Zusammenschluss innerhalb der **Realunion**
- Etablierung von getrennten Regierungen und Parlamente für Österreich und Ungarn
- Nationale Interessen anderer Völker wurden nicht berücksichtigt → **Nationalitätenfrage blieb daher ungelöst!**



Quelle: <https://images.app.goo.gl/ryhog7UPRpBKT4jj9>

# Personal- und Realunion



Quelle: Schulbuch GOI 6 S. 132

# Verfassung von 1867

- Im Jahr 1867 gab Kaiser die Zustimmung zur „Dezemberverfassung“
- Volksvertretung und Abgeordnetenhaus (Herrenhaus) wurden eingerichtet
- Kurienwahlrecht wurde eingeführt → Wahl nach Kurie (Klasse)
  - Stimmrecht von Adeligen und Wohlhabenden waren mehr wert als bei einkommensschwachen Personen
- Regierung konnte in Krisenzeiten Gesetze beschließen (Notverordnungsrecht)
- Staatsbürger\*innen wurden wichtige Grundrechte zugesprochen
  - z.B. Rechtsgleichheit, Glaubensfreiheit und Entscheidungs- bzw. Handlungsfreiheit

## Auszug aus der Verfassung von 1867 – Artikel 19.:

*„Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache. Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt.“*